

Wenn Eltern überfordert sind ...

Tagung der Landesstelle Jugendschutz und der LAG der freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen
6. Juni 2007 - Akademie des Sports, Hannover

Norbert Struck:

Wenn Eltern überfordert sind...

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Handlungsmöglichkeiten in der Arbeit mit Eltern und Familien

Ich werde das mir gestellte Thema in drei Schritten bearbeiten. Zunächst möchte ich ein paar Hinweise geben auf die Geschichte der Konzepte des Kinderschutzes und dabei das Thema in ersten Ansätzen zu entfalten. Sodann möchte ich ein paar allgemeine Schwierigkeiten des Kinderschutzthemas skizzieren und dabei noch einmal an eine heftige Kontroverse erinnern, die 2000 zwischen Thomas Mörsberger und Ludwig Salgo ausgetragen wurde, u.a. um deutlich zu machen, wie minimal manchmal konzeptionelle Unterschiede sind, die auf den ersten Blick als völlig kontrovers erscheinen. In einem dritten Schritt möchte ich dann das aktuelle Konzept im SGB VIII erläutern, das im § 8 a konkretisiert worden ist, und knapp die vorgesehenen Hilfen zur Erziehung erläutern.

1. Anmerkungen zur Geschichte von Kinderschutzkonzepten

1973 veröffentlichte Prodosch Aich bei rororo-aktuell das Bändchen >Da weitere Verwahrlosung droht...<, in dem er 10 Sozialbiographien aus Behördenakten rekonstruierte. Wer diese Akten heute liest, wird sehr erstaunt darüber sein, wie ein passant dort ein Jugendamt einen sexuellen Missbrauch wahrnimmt, aktenkundig macht und weiter kaum beachtet. Ich glaube, das wäre heute so nicht mehr möglich. In den letzten 30 Jahren haben doch erhebliche Klarstellungen im Hinblick auf die gravierenden Folgen eines sexuellen Missbrauchs stattgefunden. Es gibt heute ein erweitertes Bewusstsein der Folgen von sexueller und neuerdings auch - allgemeiner - häuslicher Gewalt für die Entwicklung von Mädchen und Jungen. ...und das ist gut so!

Zwei Jahre später - 1975 – erschien das Buch >Gewalt gegen Kinder – Kindesmisshandlungen und ihre Ursachen<, das entscheidende Impulse setzte, Kinderschutz nicht primär repressiv zu verstehen, sondern vor allem als Stützung für die Eltern, und das so einen entscheidenden Anstoß für die Entwicklung moderner Kinderschutzarbeit gab.

Dieser Impuls wurde dann mit Erscheinen des Buchs >Familien sind anders< von Klaus Wahl u.a. noch einmal unterstrichen. Das damalige Familienministerium zog aus dem 2. Familienbericht von 1975 mit dem Titel „Familie und Sozialisation – Leistungen und Leistungsgrenzen der Familie hinsichtlich des Erziehungs- und Bildungsprozesses der jungen Generation“ die Konsequenz, dem DJI den Auftrag zu geben, ein Curriculum für Elternbildung, speziell für Eltern in den unteren Schichten, zu erarbeiten. Die ministerielle Diagnose und Therapie schien klar: Diese Eltern haben häufig Defizite in ihrer Erziehungskompetenz, und eine verbesserte Elternbildung kann dagegen helfen. Klaus Wahl hielt diese Diagnose für vorschnell. Er empfahl, erst einmal den Erziehungsalltag in solchen Familien näher zu analysieren und dabei besonders den Aspekten der frühkindlichen Sozialisation Aufmerksamkeit zu schenken, bevor Elternbildungsprogramme entwickelt werden.

Die entsprechende Studie zeigte dann auch, dass für diese Familien subjektiv keine Erziehungsprobleme im Vordergrund stehen, sondern andere Belastungen: etwa in der Beziehung zwischen Mann und Frau oder der mangelnden Anerkennung der Leistungen der Mütter durch Partner und Gesellschaft, die in Selbstwertdefiziten der Frauen münden. Dazu kommt einerseits,

dass die Eltern sehr hohe Erwartungen an das Familienleben haben, andererseits werden diese nicht selten enttäuscht, weil die Gesellschaft viele ungelöste Probleme den Familien zur Verarbeitung überlässt. Wer diesen Familien helfen will, muss bei diesen Problemen ansetzen. Davon profitieren dann auch die elterlichen Erziehungskompetenzen.

Diese Perspektive auf Familien, ihre Lebenswelten, ihre Ressourcen und die Restriktionen, denen sie ausgesetzt sind, wurden dann im 8. Jugendbericht (1990) in den Strukturmaximen der Jugendhilfe noch einmal gebündelt. Kinderschutz hat aus diesen Perspektiven also ganz entschieden etwas damit zu tun, Eltern zu unterstützen, die überfordert sind und die Unterstützungsbedarfe dialogisch zu entfalten, statt curricular zu verordnen! – und auch das ist gut so.

1990/91 löst dann das SGB VIII das Jugendwohlfahrtsgesetz und die DDR-Gesetze zur Jugendhilfe ab. In ihm schlugen sich die im Gefolge der 68er Jahre geänderten Sichtweisen und Konzeptionen der Kinder- und Jugendhilfe nieder und insofern kann es auch als Kodifizierung eines Paradigmenwechsels beschrieben werden. Vom Paradigma der Präzisierung staatlicher Eingriffe bei Gefahren - bei blasser Kodifizierung von Leistungsrechten - hin zum Paradigma der Präzisierung von Leistungsrechten und –verpflichtungen.

Dieser Paradigmenwechsel bedeutete nun aber nicht, dass es den Auftrag zum Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen an die Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gegeben hätte, bzw. dass deren Schutz nur noch in „präventiven Konzepten“ fachlich erlaubt gewesen sei. In § 1 SGB VIII war und ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen ausdrücklich als Aufgabe der Jugendhilfe verankert. In den §§ 42 und 43 wurden Aufgaben und Prozedere der Inobhutnahme geregelt und in § 50 die Mitwirkung in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren.

Und es war auch keineswegs so, dass Kinderschutz, der mit Eingriffen ins elterliche Sorgerecht verbunden war, lediglich eine theoretische Möglichkeit der Kinder- und Jugendhilfe war, von der praktisch kein Gebrauch gemacht wurde. 2004 wurde von Jugendämtern 8.813 Mal bei Familiengerichten der teilweise oder vollständige Entzug der elterlichen Sorge beantragt.

Und es ist keineswegs so, dass die Spannungsverhältnisse, denen die Kinder- und Jugendhilfe insofern ausgesetzt ist, nicht wahrgenommen und diskutiert wurden. Als einen Beleg für die Differenziertheit mit der diese Spannungsverhältnisse wahrgenommen und kommentiert wurden, möchte ich aus einem Text von Hans Thiersch zitieren, der 1991 zum Thema „Elternarbeit in der Heimerziehung“ entstanden ist:

„Mit der Ausweitung der Aufgaben der Jugendhilfe zur Familienarbeit und vor allem zur Elternarbeit ergeben sich prekäre Verschiebungen im Aufgabenfeld. Jugendhilfe ist nach Ursprung und Auftrag parteilich für Kinder und Heranwachsende ...Jugendhilfe versteht Kinder und Heranwachsende primär in den Problemen, die sie mit sich selbst haben und nicht in denen, die sie den anderen, der Gesellschaft machen. Dieses parteiliche Element erweist sich gerade in verworrenen Verhältnissen als sehr hilfreich – also z.B. im Kampf zwischen Eltern und Kindern... Indem nun Familienarbeit und damit auch die Interessen von Eltern zum Thema von Jugendhilfe werden, verwischt sich die Eindeutigkeit des Engagements. Parteilichkeit für Adressaten, die in konkreten Interessen auch gegeneinander stehen, muss dazu führen, dass Jugendhilfe vielfältig engagiert arbeitet; die Parteilichkeit für Kinder und Heranwachsende muss sich ergänzen mit der Parteilichkeit für Eltern.“¹

Und Hans Thiersch benennt dann einige strukturelle Probleme, die auch für unser Thema von Bedeutung sind:

1. Jugendhilfe wird gebraucht, wo Desorientierung, Krisen, Hilflosigkeit und Not herrschen als Kompensation, Unterstützung und Hilfe. Und diese Situation ist heikel, weil sie dazu verführt,

die eigenen eingreifenden Möglichkeiten hoch zu schätzen und die Familienressourcen zu unterschätzen und abzuwerten.

2. Professionalität interessiert sich primär für sich selbst. Sie beachtet ihre eigenen Aufgaben, Möglichkeiten und Schwierigkeiten. Dieses Interesse geht einher mit Desinteresse – und Abwertung – der nichtprofessionellen erzieherischen Leistung,

um dann u. a. zu resümieren:

„Elternarbeit als Arbeit im Respekt vor Eigenproblemen der Eltern muss sich gleichsam durcharbeiten durch traditionelle, strukturelle und professionelle Barrieren. Es braucht besondere Anstrengungen, um Eltern in ihrem Eigenrecht und ihrer Eigensinnigkeit wahrnehmen zu können. Probleme der Elternarbeit müssen nicht nur Probleme der Eltern sein, sie können ihren Grund ebenso in den Arbeitsbedingungen und Einstellungen der professionellen Pädagogen haben.“²

Ich glaube, es ist nicht unwichtig, sich klarzumachen, welche erheblichen Fortschritte in diesen Perspektiverweiterungen für den Kinderschutz gelegen haben und auch heute noch liegen. Es ist mir wichtig, dass wir nicht im Zuge erregter Debatten, „das Kind mit dem Bade ausschütten“. Ich resümiere:

- Es gibt ein erweitertes Wissen und Bewusstsein von Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen.
- Eltern, die Probleme haben, haben oft nicht einfach eine mangelnde Erziehungskompetenz, die durch Trainings kompensierbar wäre.
- Kinderschutz ist vom Gesamtsystem Jugendhilfe her zu betrachten, nicht nur aus der Perspektive der akuten Krisenintervention.
- Professionelle tun sich strukturell schwer mit einer genauen Bestimmung und Wertschätzung nichtprofessioneller Erziehungsleistungen.
- Die Spannungsverhältnisse zwischen Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche und einer Parteilichkeit für die Familie sind nicht problemlos auflösbar, sondern müssen jeweils konkret durchgearbeitet werden.
- Der Gehalt dieser Perspektiverweiterungen lässt sich nicht so lesen, als sei es fachliche Norm, dass alle Behauptungen von Familienmitgliedern aus Höflichkeit und Respekt nicht mehr hinterfragbar seien.

Wir werden aber, darauf werde ich in meinem dritten Teil noch eingehen, uns alsbald in der Fachdiskussion noch sehr viel präziser darüber unterhalten müssen, welche Formen von Kontrolle in welchen Durchführungsarten wann fachlich geboten und sinnvoll sind – und welche nicht.

2. Das Thema Kinderschutz: ein anderer Zugang

Der Kinderschutz hat vielfältige Facetten: Kinderschutz ist zumindest ein fachliches Thema, ein rechtspolitisches Thema und natürlich auch ein mediales Thema. Kinderschutz ist aber auch bezogen auf die „Objekte“ und Auslöser des Schutzes vielfältig zu unterscheiden. Es ist ein Unterschied, ob es um den Schutz von Säuglingen und Kleinkindern geht, oder um Kinder unter 14 oder um Jugendliche. Und es ist ein Unterschied, ob es um sexuellen Missbrauch oder um Vernachlässigung geht, um aktive Gewalt oder Handlungsblockaden von Eltern. Es ist ein Unterschied, ob die Bedrohung aus der Familie erwächst oder von externen Personen ausgeht...

Und: Kinderschutz ist in rechtspolitischer Hinsicht keineswegs nur eine Angelegenheit, die im Kinder- und Jugendhilfegesetz verhandelt wird. Schon ein kurzer Blick auf einschlägige Gesetze der letzten Jahre zeigt dies:

- Kindschaftsreformgesetz (16.12.1997)
- Zeugenschutzgesetz (30.4.1998)
- Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Familie (7.11.2000)
- Gewaltschutzgesetz (1.1.2002)
- Kinderrechteverbesserungsgesetz (9.4.2002)
- Veränderungen im Polizeirecht der Länder
- KICK (1.10.2005)

Mit diesen Gesetzen hat es durchaus eine ganze Reihe von rechtspolitischen Fortschritten für den Kinderschutz gegeben.

Kinderschutz ist ein emotional sehr aufgeladenes Thema. Der Tod kleiner Kinder ist ein Archetyp der Sinnlosigkeit, der Bestürzung. Diese Emotionalität ist nicht hintergebar. Von dieser extremen Möglichkeit her werden Probleme für den Alltag der Kinderschutzarbeit aufgeworfen, aber auch für die Debatten zum Kinderschutz.

2.1. Die Salgo-Mörsberger-Kontroverse

Die m. E. für die gegenwärtigen Debatten relevanteste und zugleich auch schärfste Debatte zum Thema Kinderschutz ist in einer Publikation von AGJ und Deutschem Verein zum Thema >Wächteramt und Jugendhilfe – Dokumentation einer Fachtagung< aus dem Jahr 2000 auf 14 Druckseiten zusammengefasst.

Der Ausgangspunkt war das Strafverfahren gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück, das im Dezember 1996 eingestellt worden war. Ausgangspunkt dieses Strafverfahrens war der Tod eines kleinen Mädchens im Mai 1994 infolge von Vernachlässigung und Unterernährung: „Der Osnabrücker Fall“ – wie er zumeist zitiert wurde. Thomas Mörsberger war damals als Verteidiger in diesem Verfahren tätig und er war damals Leiter des Landesjugendamtes Baden. Ludwig Salgo war mit keiner Funktion in das Verfahren eingebunden, hatte sich aber die Interpretationen und Bewertungen der verurteilenden Instanzen im Wesentlichen zu eigen gemacht und insistierte auf ihnen – entgegen den Instanzen, die – der Verteidigung und Gutachtern folgend – die Strafbarkeit des sozialarbeiterischen Handelns in dieser Weise nicht sahen.

Aber obwohl die Kontroverse eine Heftigkeit hatte, die äußerst selten ist in unseren Diskussionen, ist es m.E. schwer, ihre sachlichen Gehalte wirklich begreifbar zu machen. Das ist ein Phänomen. Ein Phänomen, das natürlich nur dann so zutage tritt, wenn die Kontroverse nicht am konkreten Einzelfall ausgetragen wird, sondern sich als konzeptioneller Zusammenprall geriert.

Das liegt zum Teil daran, dass die Polemik häufig auf die Methode >Pappkamerad< zurückgreift, also die jeweils andere Position so zusammenfasst, dass sie für's Gegenargument passt, ohne dass diese Zusammenfassung sich zwingend aus der Quelle ergibt. Zum anderen gibt es hierfür aber m.E. auch einen Grund in der Sache. Die Probleme des Kinderschutzes lassen sich nicht zu jeweils einer Seite hin auflösen, sondern bewegen sich genau in einem Spannungsfeld:

- weder kann das Ziel des Kinderschutzes sein, alle Kinder, die Risiken ausgesetzt sind, ihren Eltern zu entziehen und öffentlicher Erziehung zuzuführen
- noch kann es das Ziel sein, Kinder um jeden Preis bei ihren Eltern zu belassen.

Beides sind Positionen, die in dieser Zuspitzung auch niemand vertritt! Aber trotzdem speisen sie das Arsenal der GEGENArgumente. Frei nach dem Motto: „So deutlich sagt er's zwar nicht, aber

fast so deutlich meint er es!“ Pointiert gesagt: die jeweiligen Pole gibt es nicht als Argument – wohl aber als Zuschreibung!

Insofern ist es auch ein interessantes Phänomen, dass diese Kontroverse zwischen Mörsberger und Salgo 2001 vom Sozialpädagogischen Institut im SOS Kinderdorf e.V. in dem Band >Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle< wiederabgedruckt wurde, wobei beiden die Möglichkeit eines >Nachtrags< eröffnet wurde. Diese eingeräumte Möglichkeit nutzten beide aber für Texte, die sich nicht mehr direkt auf die damalige Kontroverse bezogen, sondern nur „allgemein“ um das Thema kreisten – was ja sehr verständlich ist.

Salgos Nachtrag endet mit: „Die politischen und für den Haushalt verantwortlichen Gremien und die Leitungsebenen der Sozial- und Jugendbehörden tragen die Verantwortung für die zeitgemäße Ausstattung dieses schwierigen Arbeitsfeldes, nicht die einzelnen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.“ (S. 45) Und Mörsberger schreibt u.a.: „Wenn auch noch ziemlich unklar ist, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen aus den genannten Gerichtsurteilen für die Gestaltung von Hilfeprozessen zu ziehen sind, so empfiehlt es sich doch in jedem Fall, die für die jeweiligen Arbeitsfelder erforderlichen fachlichen Anforderungen, die geeigneten Handlungskonzepte und die für notwendig erachteten Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beschreiben, und zwar offensiv. Das kann und sollte hauptsächlich vor Ort geschehen. Allerdings sollten solche Konzeptionen nicht so formuliert sein, dass die Verwaltungsspitze im Konfliktfall zwar belegen kann, sie habe alles, was zu tun ist, detailliert vorgegeben, aber darauf, ob die Anforderungen praktisch überhaupt erfüllbar sind, keine Rücksicht nimmt. Der Erfüllbarkeit entgegen steht beispielsweise eine mangelnde personelle Ausstattung oder wenn die Fortbildungsbudgets für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft keine angemessene Qualifizierung zulassen. Dann könnte es sein, dass der Hinweis auf detaillierte Handlungsanweisungen zum Bumerang wird.“ (S. 50). Das hört sich dann doch schon wieder sehr ähnlich an.

Dass mancher Stachel dennoch tief sitzt, merkt man allerdings, wenn man 2007 Ludwig Salgos Beitrag in >Kindschaftsrecht und Jugendhilfe< zum § 8a SGB VIII liest. Dort schreibt er: „Bei genauerem Hinsehen, d.h. nach gründlicher fachlicher Analyse etwa des Osnabrücker Falles ist bislang noch kein Vertreter der Praxis oder der Lehre bekannt, der hier ein >mustergültiges Vorgehen< erkannt hätte – bis auf im Rahmen der Strafverteidigung argumentierende >Experten<.“ Da ist er wieder, der Seitenhieb auf Thomas Mörsberger und Christian Schrapper, der damals als Gutachter im Osnabrücker Verfahren tätig war. ...und da ist sie auch wieder: die Methode Pappkamerad. Also ein Zwischenfazit: Manchmal verselbständigen sich auch Kontroversen.

Aber noch einmal zurück zum Versuch, allgemeinere sachliche Kerne der Kontroverse erkennbar zu machen. „Allgemeinere Kerne“ deshalb, weil es natürlich in jedem Einzelfall kontroverse Bewertungen und Einschätzungen geben kann, ohne dass deshalb die grundlegenden Orientierungen unterschiedlich sein müssen. Eigentlich kann man die grundlegende Kontroverse hinter all dem m.E. auf folgenden Disput bündeln:

„Im Zweifel dominiert der Langfristaspekt – es geht um das Einfädeln von Hilfe“ (Th. Mörsberger, S. 100) **vs.** **„Im Zweifel dominiert die „rettende Tat““** (L. Salgo).

Auf die Sache bezogen sehe ich darüber hinaus folgende Punkte, die in dieser Kontroverse angeschnitten wurden und die zu diskutieren wären:

1. Gibt es eine „**falsch verstandene Dienstleistungsorientierung**“ in der Jugendhilfe?
2. Gibt es einen Unterschied zwischen der Situation, in der „eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (**Schwelle HzE**) und der Situation, in der das Kindeswohl gefährdet ist (**Schwelle 8 a**)?

3. Sind **>Diagnosen<** zwingend zu erstellen? Was heißt dann **>Diagnose<**? Von wem müssen solche **>Diagnosen<** erstellt werden?
4. Gibt es einen Zwang zur Einbeziehung von **Ärzten**?
5. Ist **ärztlichen Einschätzungen** und Vorgaben in jedem Fall Folge zu leisten?
6. Wie ist jugendamtliches Handeln **kontrollierbar**?
7. Welche **Qualifikation** brauchen Fachkräfte, die in Risikosituationen eingesetzt werden?
8. Welche **Informationspflichten** des Jugendamtes gegenüber Trägern gibt es, wenn diese in Risikosituationen tätig werden?
9. Wie kann die Einhaltung von Verabredungen kontrolliert werden? Wie kann überhaupt **Kontrolle** fachlich angemessen ausgeübt werden?

Ich glaube, es wird schnell deutlich, dass man auf all diese Fragen z.T. durchaus kontroverse Antworten erhalten kann und dass diese Fragen durchaus noch nicht „erledigt“ sind.

3. Der § 8 a SGB VIII – als eine Antwort auf einige Fragen

Mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), das am 1.1.2005 in Kraft getreten ist, wurde der § 8 a („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) ins SGB VIII eingefügt. Er konkretisiert den Auftrag aus § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl“ zu schützen. Dies tut er zunächst durch verbindliche Verfahrensregelungen für den örtlichen Träger der Jugendhilfe und dann durch die Aufforderung an ihn, in Vereinbarungen mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag entsprechend wahrnehmen.

Der Ausgangspunkt für die Wahrnehmung des Schutzauftrags ist in jedem Fall das Bekannt werden „gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls“. Die Kinder- und Jugendhilfe hat also nicht mit dem neuen Paragraphen einen neuen Forschungsauftrag erhalten, Scanner zu entwickeln und Screeningverfahren zu kreieren um Kindeswohlgefährdungen aufzudecken – sozusagen einen investigativen Kinderschutz, auf der Basis eines generalisierten Verdachts zu entwickeln.

Im Gesetz steht eindeutig, dass die Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte der Ausgangspunkt des neu vorgeschriebenen Prozederes ist. Insofern ist das Neue nicht das verfeinerte Raster der Wahrnehmung, sondern die größere Klarheit in Bezug auf das, was dann folgt.

Etwas karikierend könnte man sagen: Vor § 8 a war zumindest bei Freien Trägern jenseits der Hilfen zur Erziehung ein weites Spektrum an Reaktionen auf die Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung denkbar. Möglich wäre gewesen, die Fachkräfte verhielten sich schon damals genau so, wie es jetzt das Gesetz vorsieht.

Möglich aber auch: Die Fachkraft nimmt die Gefährdungssituation wahr

- ...und entzieht das Kind der Familie auf eigene Faust??
- ...und gibt anonymen Hinweis an das Jugendamt??
- ...stellt die Eltern zur Rede??
- ...und findet das alles zu schwierig??
- ...und betet, dass nix passiert??
- ...

Wie auch immer! Heute ist das Prozedere vom Gesetzgeber gerahmt, das hier einsetzen soll!

Im Überblick sieht das dann so aus: Die Fachkraft

- ...kennt das in der Einrichtung vorgeschriebene Verfahren

- ...teilt ihre Wahrnehmung mit
- ...klärt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit anderen ab
- ...zieht eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu
- ...bezieht – wenn möglich - Eltern und Kinder mit ein
- ...entwickelt und schlägt notwendige Hilfen vor
- ...beobachtet, ob sich die Situation verbessert
- ...meldet dem Jugendamt, wenn die Gefahr weiter besteht und nichts richtig hilft / geholfen hat.
- WAS SONST ???

Zunächst einmal geht es also um eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Nicht alles, was dem einen oder der einen als eine Kindeswohlgefährdung erscheint, ist deswegen auch schon als solche zu klassifizieren. Und deshalb gibt es für dieses schwierige Unterscheiden drei Verfahrensvorschriften des Gesetzgebers:

1. Die Risikoabschätzung hat im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erfolgen!
2. In die Risikoabschätzung sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen!
3. Ebenso ist das Kind bzw. der Jugendliche einzubeziehen!

... Die letzten beiden Punkte stehen allerdings unter dem Vorbehalt, dass durch diese Einbeziehung der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet wird – und das ist ja auch vernünftig.

Entgegen dem neudeutschen Trend zur Behauptung von Eindeutigkeiten ist eine Risikoabschätzung ein komplizierter Vorgang mit vielen Unwägbarkeiten.

In einem brillanten Vortrag zum Gedenken an Peter Widemann hat neulich Jürgen Blandow dies - unter der Fragestellung „Was macht einen guten Pflegekinderdienst aus?“ - beschrieben:

„Pflegekinderdienste haben es - strukturell gesehen - immer mit Situationen von Ungewissheit einerseits, mit divergierenden Interessen (zu denen auch die eigenen und die des Amtes gehören) zu tun. Mit Situationen von Ungewissheit haben sie immer zu tun, weil sie Entscheidungen über nur unvollständig Einsehbares und meist nicht wirklich Prognostizierbares zu treffen haben: man kennt die Biographie der zu vermittelnden Kinder und die Möglichkeit einer Weiterentwicklung der Herkunftsfamilie nicht wirklich; Vermittlungen sind nicht viel mehr als die Hoffnung, wirklich das richtige Kind für die richtige Familie vermittelt zu haben (wer kann schon garantieren, dass es selbst mit gut ausgewählten Pflegeeltern im Hinblick auf ein bestimmtes Kind und ggf. dessen Herkunftsfamilie gut läuft); niemand kann vorhersagen, wie ein gegebenes Pflegeverhältnis verlaufen wird; auch wenn es lange gut ging, kann es zu einer zugespitzten Krise kommen; die Ehe der Pflegeeltern kann plötzlich ins Wanken geraten; das Pflegekind kann in der Nachbarschaft gezündelt haben und deshalb nicht mehr tragbar sein; der noch nie gesehene Opa des Kindes kann plötzlich in der Tür stehen und Liebe auf den ersten Blick zwischen Opa und Kind können die Folge sein.“³

Es ist dieses Handeln-Müssen in Ungewissheiten, das auch eine Gefährdungsprognose bestimmt. Inhaltlich sind die Probleme anders gelagert als bei der Pflegekindervermittlung, aber die strukturellen Ungewissheiten sind die Regel. Der Weg, diese Schwierigkeiten zu meistern, liegt darin, möglichst vielschichtig Perspektiven zur Geltung zu bringen und die Interessen der Beteiligten offen zu legen. Darum sollen mehrere Fachkräfte beteiligt sein, darum sollen die Eltern und die Kinder bzw. Jugendlichen von Anfang an beteiligt werden, soweit das möglich ist.

Es ist gut, wenn die beteiligten Fachkräfte dazu verschiedene Kompetenzen und Erfahrungen einbringen können. Und wenn Kompetenzen benötigt werden, die in der Organisationseinheit per se nicht gegeben sind, dann müssen sie von außen hinzugezogen werden. In Bezug auf die

Freien Träger verlangt das Gesetz von daher generell die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Die kann natürlich auch in der Einrichtung vorhanden sein. Wenn nicht, muss sie von außen hinzugezogen werden.

Eine solche Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Einbeziehung von Eltern und Kindern ist keine einfache Sache! An diesem neuralgischen Punkt kann viel Geschirr zerdeppert werden.

Eines der Probleme liegt auch darin, dass zwischen einer Kindeswohlgefährdung, Gewalt gegen Kinder, unzuträglichen Erziehungsstilen und -situationen unterschieden werden muss – auch wenn die Übergänge manchmal fließend sind. Wer mit offenen Augen und Ohren durch den bundesdeutschen Straßenalltag wandelt, wird nicht umhinkommen, zu konstatieren, dass Gewalt gegen Kinder nicht gerade etwas ist, was es hierzulande nicht (mehr) gibt. Es gibt Gewalt gegen Kinder in vielen Variationen! Die Vorgabe des § 1631 Abs. 2 BGB - „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ - ist freundlich gemeint und eine gute Orientierung, aber nicht ohne weiteres gegebene Realität – übrigens nicht nur in Familien nicht, sondern gleichermaßen auch in Einrichtungen.

Es gibt jede Menge Unerfreuliches im Erziehungsgeschehen zu beobachten. Kränkungen z.B. sind ein häufig verwandtes schädliches Erziehungsmittel...

Und auf all solche Unerfreulichkeiten und Ungekonntheiten können pädagogische Aktivitäten sich beziehen. Sie können zum Gegenstand von Elternarbeit oder Selbstreflexion werden. Es gibt ohne Zweifel vieles mit Eltern zu besprechen oder auch zu bearbeiten, wenn man mit pädagogischem Auftrag für ihre Kinder tätig ist.

All das ist aber nicht gemeint, wenn es um Gefährdungen des Kindeswohls geht!

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung beschreibt im deutschen Recht die Schwelle, die den Staat – in Form des Familiengerichts - zu Eingriffen in das Elternrecht befugt. Eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet nach § 1666 BGB das Familiengericht, „die zur Abwendung der Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen“. Bevor diese Schwelle nicht erreicht ist, sind „Pflege und Erziehung der Kinder...das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“, wie es in Art. 6 GG heißt. An dieser Schwelle der Kindeswohlgefährdung wird deshalb - auch im 1666 BGB! – zunächst die Frage aufgeworfen, ob möglicherweise die Eltern gewillt und in der Lage sind, diese Gefährdung abzuwenden.

Und dieser Normkonstruktion folgt auch der § 8a SGB VIII. Hilfen, die für notwendig und geeignet angesehen werden, sollen der Familie angeboten werden – schließlich hat die Familie ja auch einen Rechtsanspruch auf diese Hilfen! Die Tatbestandsvoraussetzungen für diesen Rechtsanspruch sind in § 27 Abs. 1 so benannt:

1. Eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet,
2. eine Hilfe ist geeignet und
3. eine Hilfe ist notwendig.

Das Ganze nennt sich dann >Hilfe zur Erziehung< und soll insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 – 35 SGB VIII erbracht werden. Diese Hilfen sind im Einzelnen:

3.1 Die ambulanten Hilfen

§ 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung kann in Erziehungsberatungsstellen, aber auch in anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen erbracht werden, sofern dort „Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen“ zusammenwirken. Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung kann also auch z.B. in spezialisierten Beratungsstellen - etwa zum Thema sexuelle Gewalt oder Kinderschutz oder zum Thema Trennung und Scheidung – erbracht werden. Ihre Aufgabe ist die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten „bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung“. Damit hat die Erziehungsberatung im Prinzip einen sehr breiten Rahmen von fachlichen und methodischen Arbeitsmöglichkeiten, die von der Beratung im engeren Sinn, über therapeutische Maßnahmen bis hin zu Gruppenangeboten für Kinder und gemeinwesenbezogenen Aktivitäten reichen und sie ist explizit aufgefordert, sich auch den „zugrunde liegenden Faktoren“, etwa bei häuslicher Gewalt, zuzuwenden.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll „älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen“. Diese Norm lässt ein breites Spektrum an gruppenpädagogischen Unterstützungen zu. Denkbar sind auch Gruppenangebote an ähnlich von häuslicher Gewalt betroffene Mädchen und Jungen und geschlechtsspezifische Angebote.

Für das Jahr 2003 weist die Kinder- und Jugendhilfestatistik nur ca. 6400 Kinder und Jugendliche in Sozialer Gruppenarbeit aus. Dass darunter nur 2000 Mädchen waren, verweist auf einen geschlechtsspezifischen Bias. Der dürfte vor allem auch damit zusammenhängen, dass das Instrument soziale Gruppenarbeit vor Ort häufig nur im Hinblick auf „Soziale Trainingskurse“, als Teil des Weisungskatalogs nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) entwickelt wurde. Deshalb steht diese Unterstützungsmöglichkeit häufig gar nicht in geeigneten Formen zur Verfügung. Sie müsste also allererst konkret weiterentwickelt werden.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Die rechtssystematisch und auch praktisch unbefriedigende Verknüpfung von Jugendhilfemaßnahmen und Sanktionsmaßnahmen nach dem JGG zeigt sich auch in dieser Norm. Die Aufgaben von Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer werden einheitlich beschrieben. Sie „sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern“. Dem Gesetzestext ist nicht zu entnehmen, warum diese individuelle Hilfeform zwei „Namen“ hat. Das ist nur historisch zu erklären. Die Erziehungsbeistandschaft hatte sich im Jugendwohlfahrtsgesetz aus der „Schutzaufsicht“ heraus entwickelt und der Betreuungshelfer entstammt dem Weisungskatalog des § 10 Jugendgerichtsgesetz, das allerdings auch die Erziehungsbeistandschaft in den Katalog der „Erziehungsmaßregeln“ aufgenommen hat (§ 12 Nr. 1 JGG). Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass sich auch hier ein deutlicher geschlechtsspezifischer Bias zeigt. Das Unterstützungspotential von Erziehungsbeistandschaften könnte durchaus pädagogisch offensiv entwickelt werden und so eine leistungsfähige Hilfe in verschiedensten Lebenslagen darstellen. Insbesondere die auf das Mädchen oder den Jungen bezogene Konzentration der individuellen Unterstützung kann in vielen Krisensituationen notwendig und geeignet sein.

Auch hier kommt es darauf an, die rechtlich gegebenen Möglichkeiten durch konkrete Gestaltung vor Ort real werden zu lassen.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive, in der Regel auf längere Dauer angelegte, Betreuung und Begleitung einer Familie diese bei ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, Krisen und Konflikten sowie im Kontakt mit Ämtern und

Institutionen unterstützen. Sie ist mit 25.741 (2003) Fällen eine vergleichsweise intensiv genutzte ambulante Hilfeform. Im Hinblick auf die Arbeit mit Familien mit psychisch kranken Eltern bezeichnen Reinhold Schone und Sabine Wagenblass sie kritisch als „eine Art ambulanter >Allzweckwaffe<“ (Schone/Wagenblass 2002, S. 212). Im Kontext häuslicher Gewalt kann die sozialpädagogische Familienhilfe als eine intensive Unterstützungsform im Prinzip durchaus in Betracht kommen. Immerhin finden ca. die Hälfte aller Einsätze der sozialpädagogischen Familienhilfe in allein erziehenden Familien statt. Voraussetzung dafür ist aber eine gewaltsensible Konzeption, eine hohe Fachlichkeit und das Vertrauen darein, dass diese Unterstützung die Autonomie befördert und sich jeder Bevormundung enthält.

3.2 Die teilstationären Hilfen

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Bisher wurden ambulante Hilfen zur Erziehung beschrieben. Die Tagesgruppe ist demgegenüber eine teilstationäre Hilfe. Ihre im Gesetz beschriebene Aufgabe ist es, „die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit“ zu unterstützen und dadurch den Verbleib des Jugendlichen oder Kindes in der Familie zu sichern. Vom Gesetz her kann diese teilstationäre Hilfe auch „in geeigneten Formen der Familienpflege“, also als Teilzeitpflege, erbracht werden. In der Praxis ist diese Form jedoch bisher selten.

3.3 Die stationären Hilfen

§ 33 Vollzeitpflege

Vollzeitpflege kann sowohl eine zeitlich befristete stationäre Hilfe zur Erziehung sein wie auch eine „auf Dauer angelegte Lebensform“. Das Spektrum der Formen von Erziehung in Pflegefamilien ist mittlerweile sehr breit. Es reicht von der Bereitschaftspflege in Krisensituationen, über „normale“ Pflegefamilien und Formen der Verwandtenpflege bis hin zu professionalisierten Erziehungsstellen. 2003 wurden 10.302 Pflegeverhältnisse begonnen, etwa zur Hälfte für Jungen und für Mädchen.

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Heimerziehung ist die – von der Erziehungsberatung abgesehen – am häufigsten gewährte Hilfe zur Erziehung. 2003 begannen 27.111 Unterbringungen (45 % Mädchen). Auch die Heimerziehung hat eine breite Palette von Organisationsformen hervorgebracht, die von Familiengruppen über Wohngemeinschaften und Kinderdörfer bis hin zu großen Komplexeinrichtungen mit eigener Schule und Berufsausbildung gehen.

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Schließlich gibt es mit der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung noch ein weiteres, sehr offengestaltbares Instrument, das die soziale Integration und eine eigenverantwortliche Lebensführung von Jugendlichen unterstützen soll. Hierzu zählen z.B. längerfristige erlebnispädagogische Maßnahmen, die häufig auch im Ausland durchgeführt werden. 2003 wurden 1.793 Einzelbetreuungen gewährt, davon 41 % für Mädchen.

Die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie bei (teil)stationären Hilfen ist ganz ausdrücklich in § 37 SGB VIII geregelt. Systematisch gesehen kommt für solche Hilfen auch der § 35 a SGB VIII in Frage, der die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beschreibt.

Für – wohl vorwiegend jüngere – Frauen, die schwanger sind oder für eine Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben und sich aus einer Gewaltsituation lösen, kann auch eine gemeinsame Unterbringung mit dem Kind in einer „Gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder“

nach § 19 SGB VIII in Betracht kommen. Die rechtliche Voraussetzung für diese Hilfe ist, dass sie dieser Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes „aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung“ bedürfen.

Insgesamt kann man angesichts dieser vielfältigen, sich überlappenden Möglichkeiten sagen, dass keine „notwendige und geeignete“ Hilfe aus rechtlicher Sicht ausgeschlossen ist. Nimmt man hinzu, dass dies nur die „insbesondere“ in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten sind, erweitert sich das Spektrum noch einmal.

Natürlich auch ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson eine notwendige und geeignete Maßnahme sein, um eine Familie zu entlasten und zu unterstützen und Kinder aus dem Gefährdungsbereich hinauszubringen. Allerdings ist die generelle und zeitnahe Verfügbarkeit all dieser Hilfen in der Praxis teilweise ein erhebliches Problem.

Die beschriebenen Hilfen gibt es also „im Prinzip“, aber im Hinblick auf die realen Unterstützungspotentiale von Kindern in Situationen häuslicher Gewalt oder anderer Gefährdungen müssen sie im Hinblick auf ihre konkrete Verfügbarkeit und im Hinblick auf ihre inhaltlich-methodische Ausgestaltung oft erst praktisch (weiter)entwickelt werden.

Wenn all das nicht hinreicht oder nicht wirklich geeignet ist, eine Gefährdung aufzuheben, dann kommt für den freien Träger der Punkt, wo er sagen muss: mit meinen Mitteln und Angeboten komme ich nicht weiter. Dann muss er das Jugendamt informieren.

Wenn das Jugendamt seinerseits an diesem Punkt angelangt ist, wo es mit seinen Möglichkeiten eine Gefährdungssituation nicht beenden kann, muss es ggf. die Hilfe anderer Instanzen einbeziehen: des Familiengerichts, der Polizei, der Gesundheitsdienste... oder eine Inobhutnahme durchführen.

Das Verfahren, das sich an die Entzifferung einer sozialen Situation als „Gefährdungsrisiko“ anschließt, kann also zunächst in fachlicher Eigenzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden – und zwar der freien wie auch der öffentlichen. Und während dieses ganzen Verfahrens muss die Kinder- und Jugendhilfe nach geeigneten Unterstützungsformen für die Familienmitglieder ebenso wie der Kinder oder Jugendlichen Ausschau halten und Lösungen mit ihnen gemeinsam entwickeln.

Zum Schluss möchte ich noch einmal kurz auf Kevin und die Frage nach Kontrolle als Bestandteil fachlichen Handelns eingehen.

In den letzten Tagen habe ich drei Berichte zum Tod von Kevin, insbesondere zu den zu den Ergebnissen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der Bremer Bürgerschaft, zu Gesicht bekommen:

- In Unsere Jugend, Heft 7+8 hat Hans Christoph Hoppensack sich unter dem Titel „Kevins Tod – ein Beispiel für missratene Kindeswohlsicherung“ damit befasst.
- In der Zeitschrift Jugendamt, Heft 6/2007 berichtet Ute Backer „Zum Untersuchungsausschuss Kevin“
- Und im nächsten Heft der Zeitschrift Forum Erziehungshilfen wird ein Bericht von Ludwig Salgo dazu erscheinen.

Ich denke, dass wir uns sehr intensiv damit befassen müssen, wie Kevin – quasi in öffentlicher Verantwortung – getötet werden konnte und warum die Hilfesysteme in seinem Fall so eklatant versagt haben. Dabei müssen sehr verschiedene Schichten des Problems genau unter die Lupe genommen werden, die Ressourcenfrage genau so wie die Frage der sozialtechnokratischen

Abschottungsangebote betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente gegenüber den Lebenswirklichkeiten von Kindern, Jugendlichen und Familien in Problemlagen.

Ich möchte an dieser Stelle abschließend mit Bezug auf unser Thema aber nur darauf hinweisen, dass es eine dringende Aufgabe der Profession ist, Fachkräfte in ihrem Handeln sicherer zu machen in den Fragen: Wann muss Kontrolle sein? Wie kann sie durchgeführt werden? Und umgekehrt: Wann ist Kontrolle schädlich? Und in welchen Formen ist sie schädlich?

Denn bei aller Anstrengung, Perspektivwechsel hin zur Blickrichtung von Familien zu vollziehen, Familien Respekt entgegenzubringen, ihre Eigendeutungen ernst zu nehmen – alles notwendige Bedingungen, um modernen Kinderschutz zu praktizieren: Es gibt natürlich auch die Möglichkeit, dass von Beteiligten schlicht gelogen wird. Kevins Ziehvater war offenbar jemand, der Schein erzeugen konnte, der lügen konnte, der kreativ im Erfinden von Ausreden war. Leider erfordert es der Schutz von Kindern manchmal auch, genau das zu durchschauen!

In diesem Sinne gehören zur Kinderschutzarbeit auch klare Vereinbarungen, Kontrollen und ggf. auch Konsequenzen.

Diese Facette so zu praktizieren, dass nicht alle vorangestellten Überlegungen zur Unterstützung von Familien in schwierigen und belasteten Situationen dadurch konterkariert werden, sie so zu praktizieren, dass tatsächlich das Kindeswohl im Zentrum steht – und nicht behördliches Absicherungsdenken! – ist eine Kunst. Allerdings eine Kunst, die einer großen Kunstfertigkeit und handwerklichen Kompetenz bedarf!

Wir müssen erhebliche Anstrengungen unternehmen, um diese Kompetenz und Kunstfertigkeit und das zu ihr gehörende Unterscheidungsvermögen in der Aus- und Fortbildung von Fachkräften fest zu verankern!

¹ Thiersch, H., Elternarbeit im Heim, in ders.: Lebensweltorientierte Soziale Arbeit, Weinheim/München 1992, S. 110

² Ders., ebd. S. 113

³ Blandow, J.: Best Practice im Pflegekinderbereich, Vortrag am 30.05.2007 in Berlin, dem Andenken an Peter Widemann gewidmet, im Erscheinen in Forum Erziehungshilfen 4/2007